



GEMEINDE ETTINGEN

Bauabteilung

Gemeindeverwaltung, Kirchgasse 13, Postfach, 4107 Ettingen

Telefon: 061 726 89 89; Fax: 061 726 89 88; E-Mail: bauwesen@ettingen.ch

Farbgebung und Materialisierung in der Kernzone

Auszug aus den Zonenvorschriften der Gemeinde Ettingen:

Ziffer 17, Bewilligungspflicht in der Kernzone

Gebäudeabbrüche, Zweckänderungen und bauliche Veränderungen aller Bauten in der Kernzone sind bewilligungspflichtig und erfordern ein ordentliches Baugesuch. Aussenrenovationen, neue Farbgebungen und Farbänderungen an allen Bauten der Kernzone sind bewilligungspflichtig. Hierzu ist ein Gesuch an den Gemeinderat zu richten.

Bei neuen Farbgebungen oder Farbänderungen entscheidet die Gemeinde aufgrund von Farbmustern am Gebäude. Bei kantonal geschützten Bauten wird zusätzlich die kantonale Denkmalpflege zur Beurteilung beigezogen.

Ziffer 18, Baugesuche in der Kernzone

Ist es für die Beurteilung eines Bauvorhabens notwendig, kann die Gemeinde nebst den üblichen Unterlagen die Ansichten der angrenzenden Bauten, Detailpläne, Beschreibungen, Modelle etc. verlangen. Bei Neubauten und grösseren baulichen Veränderungen sind mit dem Baugesuch ein Umgebungsplan im Massstab 1:100 einzureichen.

Zusätzlich zu diesem Formular sind der Gemeinde immer Farb- und Materialmuster vorzulegen.

Bauprojekt:

Bauteile:

(Nur ausfüllen wenn vorhanden)

Farbe:

(NCS-Farbtöne angeben)

Ausführung, Dimension:

(weitere Ausführungen und Details können mittels Beiblatt eingereicht werden)

Dacheindeckung

Dachaufbauten

Dachflächenfenster

Dachrinne / Fallrohr

Tür- und Fensterfarbe

Fensterverdunklung

(Art der Verdunklung)

Brüstungen u.ä.

(Fensterbretter usw.)

Fassade

(Eckausbildungen)

Die **Einreichung** des **Formulars**, sowie die dazu notwendigen Materialmuster, Beschreibungen sowie Details, sind der Gemeinde **frühzeitig, vor** einer **Auftragserteilung** an den dafür zuständigen **Handwerker** einzureichen.

Somit ist gewährleistet, dass auf Änderungswünsche der Gemeinde eingetreten werden kann.

Mehrkosten die dem Bauherrn durch zu spätes Einreichen der Bemusterung, für Abänderungen und oder Neuanschaffungen entstehen, gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Es werden nur komplette Materialisierungskonzepte geprüft. Zusätzliche Aufwendungen der Bauabteilung, die durch fehlende oder mangelhafte Dokumentationen anfallen, werden dem Bauherrn, gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Ettingen (mit CHF 120.00 Std./Pers.) in Rechnung gestellt.

